

Mahnschreiben an einen merowingischen Frankenkönig des 7. Jahrhunderts (fol. 96^r–101^r)⁴⁷ findet sich unter der Rubrik *DE DISCIPLINA PRINCIPUM IN ECCLESIA* eine relativ kurze, von fol. 90^v bis fol. 92^r reichende Erörterung über Herrscherpflichten, die hier bekannt gemacht werden soll.

Der Text⁴⁸ bietet sich im Unterschied zu dem Gothaer Fragment lückenlos dar, weist mit der Doxologie in Z. 57f. einen deutlich als solchen erkennbaren Schluß auf und bildet auch vom Inhalt her ein abgeschlossenes Ganzes. Ihn für ein eigenständiges Werk zu halten, hindert allein die Beobachtung, daß der im Schlußwunsch enthaltenen Anrede (*vobis*, Z. 55) kein entsprechender Auftakt mit Gruß, Nennung des Adressaten o.ä. gegenübersteht. Demnach ist entweder ein solches Briefprotokoll zu ergänzen, das spätestens bei der Abschrift in den Reginensis durch die erwähnte Rubrik ersetzt worden wäre⁴⁹, oder wir haben es doch mit dem Überrest eines thematisch breiter gefächerten Sammelwerkes zu tun, das sich als regelrechter, in Kapitel unterteilter Fürstenspiegel ebenso wie als pastoraltheologisch-kanonistisches Handbuch deuten ließe. Aus dieser Unsicherheit ergibt sich, daß bei der Zuordnung des vorliegenden Stücks bzw. Teilstücks zu einer bestimmten Gattung Vorsicht geboten ist; jedenfalls aber liegt sein Charakter als Herrscherparänese klar zutage, und die ersten Worte, die in Abwandlung ihres Vorbilds bei Alkuin außer der *potestas imperialis* auch die *potestas regalis* zur Sprache bringen (Z. 1), scheinen auf einen karolingischen König als primären Empfänger hinzudeuten.

Anders als das katalogartig angelegte Werk in Gotha entfaltet der vatikanische Text nur einen einzigen Gedanken, der für die staatstheoretische Literatur des 9. Jahrhunderts eher untypisch ist. Während sonst gern die Herrschertugend der *clementia* oder *mansuetudo* beschworen, also der Verzicht auch auf berechnigte Strafansprüche angeraten wird⁵⁰, legt der unbe-

er mit keiner der dort benutzten Handschriften übereinstimmt und wegen des Fehlens von Vers 46 auch nicht als deren Vorlage in Betracht kommt. Seine Lesarten stehen dem verlorenen Codex von Du Breul (Edition von 1601) am nächsten und bestätigen einzelne singuläre Textvarianten dieses Drucks.

⁴⁷) MGH Epp. 3 S. 457–460; vgl. dazu Anton, Fürstenspiegel (wie Anm. 9) S. 51 ff., zu einer Nachwirkung in der Ära Ludwigs d. Fr. Fidel Rädle, Studien zu Smaragd von Saint-Mihiel (Medium Aevum 29, 1974) S. 28 ff.

⁴⁸) Vgl. die Edition im Anhang, unten S. 15ff.

⁴⁹) Dafür könnte sprechen, daß der erste überlieferte Satz gerade dem Einleitungssatz eines Alkuin-Briefes an Karl den Großen nachgestaltet ist (s. unten Anm. 56).

⁵⁰) Vgl. Eberhardt, Via regia (wie Anm. 9) S. 618 ff., mit Akzent auf „Leutseligkeit“.